

## § 25 Änderung sonstiger Staatsverträge

(1) Der **Rundfunkstaatsvertrag** vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 20./21. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift von § 2a wird gestrichen.
  - b) Die Überschrift von § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Allgemeine Programmgrundsätze“.
  - c) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz“.
  - d) Die Überschriften von §§ 49a und 53a werden gestrichen.
2. Der bisherige § 2a wird § 3.
3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4  
Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Die für Rundfunk geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages finden Anwendung.“
4. Der bisherige § 4 wird gestrichen.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung auf „Absätze 2 bis 11“ durch die Verweisung auf „Absätze 2 bis 12“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
7. In § 16 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.
8. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.
9. In § 46 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 3“ gestrichen.
10. § 47d Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
11. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 bis 12 werden gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nummern 13 bis 37 werden die Nummern 1 bis 25.
  - b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
12. Die §§ 49a und 53a werden gestrichen.